



# Das Kraftfahrzeug im Steuerrecht

## ■ Fahrzeugkosten – Sonderregelung für PKW

- Neufahrzeug: Fahrzeug ist weder beim Steuerpflichtigen noch bei einem Voreigentümer in Nutzung gestanden. Nutzungsdauer mindestens 8 Jahre
- Vorführrwagen sind Neufahrzeuge; wenn länger als 6 Monate Vorführrwagen, dann entsprechende Verminderung der Mindestnutzungsdauer
- Angemessenheitsprüfung, „Luxusgrenze“ Euro 40.000,- (seit 2005!) inkl. USt u. NoVA, KEIN Vorsteuerabzug!
- Anschaffungskosten: Dazu zählen auch alle Kosten für Sonderausstattung (zB Klimaanlage, Alufelgen, Sonderlackierung, Allradantrieb, integriertes Navigationsgerät)
- Gilt auch für Gebrauchtfahrzeuge; wenn älter als 5 Jahre, gelten die tatsächlichen Anschaffungskosten als „Messlatte“ für die max. steuerlich möglichen Anschaffungskosten von Euro 40.000,-.

- **Fahrzeugkosten – Sonderregelung für PKW**
  - **Gebrauchtfahrzeuge – Beispiel 1**
    - PKW, 3 Jahre alt, Anschaffung um Euro 21.000,-
    - Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung Euro 50.000,-
    - Anschaffungskosten sind um 20% zu kürzen  
( $40.000 * 100 / 50.000 = 80\%$ )
    - Anschaffungskosten somit Euro 16.800,-
  
  - **Gebrauchtfahrzeuge – Beispiel 2**
    - PKW, 6 Jahre alt, Anschaffung um Euro 21.000,-
    - Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung Euro 50.000,-
    - Anschaffungskosten sind nicht zu kürzen, es sind die Anschaffungskosten des Gebrauchtfahrzeuges maßgeblich, somit Euro 21.000,-

- **Fahrzeugkosten – Sonderregelung für PKW**
  - Aliquote Kürzung der wertabhängigen Kosten (AfA, Finanzierungskosten, Kaskoversicherung, Haftpflichtversicherungsprämie einschließlich motorbezogene Versicherungssteuer)
  - Treibstoffkosten sind voll abzugsfähig
  - Gilt auch für Leasingfahrzeuge
  - Voll abzugsfähig sind immer die Kosten für kurzfristig (bis 21 Tage) angemietete Fahrzeuge.
  - Keine Angemessenheitsprüfung für sog. „Fiskal-LKW´s“ –  
lt. Liste BMF, [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Nutzungsdauer 4-5 Jahre, Leasingrate unverändert absetzbar (keine Bildung von Aktivposten), Vorsteuerabzug, investitionsbedingter Gewinnfreibetrag 13%  
(für Einzelunternehmen, Personengesellschaften, nicht aber für Kapitalgesellschaften)!

## ■ Fahrzeugkosten – Kilometergeld

- KFZ zu weniger als 50% für betriebliche Zwecke verwendet = Privatvermögen; in Kapitalgesellschaft Betriebsvermögen – Berechnung von Sachbezug
- Kilometergeld für max. 30.000 km pro Jahr
- Amtliches Kilometergeld = Euro 0,42 pro Kilometer  
(Euro 0,05 für jede mitbeförderte Person)
- Wenn mehr als 30.000 km pro Jahr und Privatvermögen gefahren werden, können anstatt des Km-Geldes die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die gesamten betrieblichen Fahrten angesetzt werden (Belege daher unbedingt aufheben!).
- Mit dem Km-Geld sind folgende Kosten abgegolten: Parkgebühren, Maut, Treibstoff, Reparatur, Autobahnvignette etc.
- Nachweis der betrieblichen Fahrten mittels Fahrtenbuch

- **Fahrzeugkosten – Fahrtenbuch**
  - Anforderung der Finanz: „Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch“
    - Es sind sowohl die BETRIEBLICHEN als auch die PRIVATEN Kilometer festzuhalten
    - Fortlaufende Führung des Fahrtenbuches
    - Händische oder elektronische Führung – allerdings darf bei Führung mittels EDV der Datenbestand nicht veränderbar sein (zB MS Excel)

- **Fahrzeugkosten – Fahrtenbuch**
  - Folgende Daten müssen enthalten sein:
    - Datum, Ort, Zeit und Kilometerstand am Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt
    - Zweck und Dauer (zur Berücksichtigung von Diäten) der Fahrt
    - Gefahrene Kilometer, getrennt nach beruflichen und privaten Fahrten
    - Für Unternehmer gelten die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz als betriebliche Fahrten.



- **KFZ und Leasing**
  - Zurechnung KFZ bei Leasinggesellschaft (Leasinggeber):
    - Grundmietzeit muss mindestens 40% der Mindestnutzungsdauer betragen (Neufahrzeug, Mindestnutzungsdauer 8 Jahre, davon 40% sind 3 Jahre und 2 Monate)
    - Grundmietzeit darf höchstens 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer betragen

- **KFZ und Leasing**
  - **Finanzierungsleasing:**
    - Ist auf konkrete Finanzierung des Fahrzeuges ausgerichtet, Anschaffungskosten des Fahrzeuges sind in die Leasingrate einkalkuliert
    - Angemessenheitsgrenze von Euro 40.000,-
    - Bei Verleasung nach mehr als 5 Jahren der Erstzulassung ist auf die Anschaffungskosten des Gebrauchtwagens abzustellen
    - Bildung eines AKTIVPOSTENS
    - Leasingnehmer beabsichtigt, das Fahrzeug nach Ablauf des Leasingvertrages zu kaufen. Absicht ist EIGENTUMSERWERB.

- **KFZ und Leasing**

- **Operatingleasing:**

- Gebrauchsüberlassung steht gegenüber der Finanzierung im Vordergrund
    - Angemessenheitsgrenze von Euro 40.000,-
    - **Restwert des Fahrzeuges ist weder vereinbart noch dem Leasingnehmer bekannt**
    - Eine allfällige Kaufoption kann nur zum Marktwert ausgeübt werden
    - Leasinggesellschaft (Leasinggeber) trägt die wirtschaftliche Chance und das wirtschaftliche Risiko der Verwertung
    - KEINE Bildung eines AKTIVPOSTENS, gesamte Leasingrate kann gewinnmindernd berücksichtigt werden
    - Leasingnehmer will Fahrzeug nach Ablauf des Leasingvertrages nicht kaufen. Absicht ist NUTZUNG.

- **KFZ und Leasing**
  - **Aktivposten (Finanzierungsleasing):**
    - Anschaffungskosten Euro 40.000,- (inkl. USt)
    - Leasingrate Euro 850,- pro Monat (inkl. USt)
    - Restwert Euro 16.000,- (inkl. USt)
    - Grundmietzeit 4 Jahre (= 48 Monate)
    - Ermittlung jährliche AfA („Abschreibung“):
      - Anschaffungswert / 8 Jahre
      - $40000 / 8 = \text{Euro } 5.000,-$
    - Ermittlung der „Tilgungskomponente“:
      - $(\text{Anschaffungswert} - \text{Restwert}) / \text{Laufzeit in Monaten}$
      - $(40000 - 16000) / 48 = \text{Euro } 500,-$

- **KFZ und Leasing**
  - **Aktivposten (Finanzierungsleasing):**
    - Berechnung Aktivposten:
    - $(\text{Tilgungskomponente} * 12) - \text{AfA}$
    - $(500 * 12) - 5000 = \text{Euro } 1.000,-$
    - Euro 1.000,- sind jährlich dem Aktivposten zuzuführen

Jahresleasingaufwand für Leasingnehmer daher Euro 9.200,-  
(= Euro 850,- \* 12 Monate) – Euro 1.000,- Aktivposten p.a.

Auflösung des Aktivposten bei Kauf des KFZ durch Leasingnehmer;  
Aktivposten wird dem Kaufpreis zugeschlagen und zusammen auf die  
Restnutzungsdauer abgeschrieben.

- **KFZ und Sachbezug**
  - **Beim Dienstnehmer (Sachbezugswerteverordnung):**
    - Vorteil aus dem Dienstverhältnis: Erhöht Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer u. SV
    - Für Dienstgeber höhere Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt)
    - 1,5%/2% der tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt u. NoVA), maximal Euro 720,-/960,- monatlich
      - Ab 01.04.2020 CO<sub>2</sub>-Grenzwerte nach WLTP-Verfahren (Zulassungs-/Typenschein)
      - 1,5% SB (bis max): 2020 141g/km, 2021 138 g/km ..... ab 2025 126 g/km; Jahr der ANSCHAFFUNG (Schlüsselübergabe) wesentlich!
    - 0,75%/1% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal Euro 360,-/Euro 480,- monatlich, wenn Dienstnehmer im Jahresdurchschnitt monatlich nicht mehr als 500 km privat fährt
    - **„Mini-Sachbezug“**: Ergibt sich bei Ansatz von Euro 0,50/0,67 (Fahrzeugbenützung ohne Chauffeur) bzw. Euro 0,72/0,96 (Fahrzeugbenützung mit Chauffeur) pro privat gefahrenem Kilometer Fahrtstrecke ein um mehr als 50% geringerer Sachbezugswert als Euro 360,-/480,-, ist der geringere Sachbezugswert anzusetzen. Voraussetzung ist, dass sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden
    - **Fahrten von Wohnung zu Arbeitsstätte sind Privatfahrten**

## ■ **KFZ und Sachbezug**

### ■ **Beim Dienstnehmer (Sachbezugswerteverordnung):**

- Bei Gebrauchtfahrzeugen ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Anstelle dieses Betrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte) des ersten Erwerbes des Kraftfahrzeuges zu Grunde gelegt werden.
- Bei geleasteten Kraftfahrzeugen ist der Sachbezugswert von jenen Anschaffungskosten zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt wurden.
- Bei Vorführkraftfahrzeugen sind die um 15% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen.
- Parkplatzsteuer: Wenn von Dienstgeber Abstellplatz zur Verfügung gestellt (egal ob für Firmen- oder Privatauto), dann Euro 14,53 pro Monat an Sachbezug zu berücksichtigen – für Bereiche, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen.  
Parkraumbewirtschaftung = Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig.  
Allerdings gibt es Gemeinden, die Elektro-KFZ von der Parkgebühr befreien. In diesem Fall entfällt auch der Sachbezug.

- **KFZ und Sachbezug**
  - **Beim Dienstnehmer (Sachbezugswerteverordnung):**
    - Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber mindern den Sachbezugswert. Bei einem einmaligen Kostenbeitrag besteht ein Wahlrecht, diesen auf acht Jahre verteilt vom laufend ermittelten Sachbezugswert abzuziehen oder den Sachbezugswert von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten zu berechnen. **Trägt der Arbeitnehmer Treibstoffkosten selbst, so ist der Sachbezugswert nicht zu kürzen.**
  - **Beispiel Kostenbeitrag durch Dienstnehmer:**
    - Anschaffungskosten des Firmenautos Euro 42.000,-, SB 1,5%  
Der Arbeitnehmer leistet einen Kostenbeitrag von Euro 4.000,-
    - Als Sachbezug sind Euro 570,- monatlich anzusetzen  
 $(42000 - 4000) * 1,5\% = \text{Euro } 570,-$



- **KFZ und Sachbezug**
  - **Beim Dienstnehmer (Sachbezugswerteverordnung):**
    - **Achtung bei Fiskal-LKW's!** Sachbezug ist von den Bruttoanschaffungskosten zu berechnen, Dienstgeber muss Umsatzsteuer für den Sachbezug ans Finanzamt abführen!
  
  - **Beispiel Umsatzsteuer von Sachbezug (Fiskal-LKW's):**
    - Anschaffungskosten des Fiskal-LKW's Euro 36.000,- (brutto); das sind netto Euro 30.000,- (AfA 5 Jahre); Vorsteuer retour vom Finanzamt daher Euro 6.000,-; Sachbezug 1,5% pro Monat
    - Als Sachbezug sind Euro 540,- monatlich anzusetzen (=  $36000 * 1,5\%$ )
    - Vom Netto-Sachbezug iHv Euro 450,- (=  $540 / 1,2$ ) ist die 20%ige USt zu berechnen = Euro 90,- pro Monat (=  $450 * 20\%$ )
    - Hochgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 5 Jahren bzw. 60 Monaten ergibt sich eine Umsatzsteuerzahlung iHv Euro 5.400,- (=  $90 * 60$  Monate)!

- **KFZ und Sachbezug**
  - **Beispiel Umsatzsteuer von Sachbezug (Fiskal-LKW's):**
    - Obwohl der Vorsteuerabzug für die laufenden Kosten (Treibstoff, Reparaturen, Parkgebühren, Vignette etc.) besteht, **relativiert sich der Steuervorteil gegenüber PKW's.**
    - Ein Verzicht auf den Vorsteuerabzug bedeutet nicht, dass die USt auf den Sachbezug nicht abgeführt werden muss!
    - Da Vorsteuer kraft Gesetzes rückgeholt hätte werden können, muss in jedem Fall Umsatzsteuer für den Sachbezug entrichtet werden!
    - Bei Nichtentrichtung: Nachzahlung im Falle einer Betriebsprüfung plus Strafe gem. Finanzstrafgesetz (Höhe der Strafe hängt davon ab, ob Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit vorliegt)

- **KFZ und Privatnutzung**
  - **Beim Einzelunternehmer:**
    - Sachbezugswerteverordnung nicht gültig, da kein Dienstnehmer!
    - Privatanteil wird von den Anschaffungskosten und allen laufenden Kosten angesetzt
    - **Fahrten von Wohnung zu Arbeitsstätte sind betriebliche Fahrten**
  - **Beim (selbständigen) GmbH-Geschäftsführer:**
    - Private Nutzung eines im Betriebsvermögen befindlichen PKW's durch einen wesentlich beteiligten Geschäftsführer (Bet. > 25%) unterliegt der Kommunalsteuer, dem Dienstgeberbeitrag und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (= Lohnnebenkosten)!
    - **Fahrten von Wohnung zu Arbeitsstätte sind betriebliche Fahrten**
  - **Variante 1 - Modell „Sachbezug“:**
    - Gem. Sachbezugswerteverordnung für Dienstnehmer (1,5%/2% bzw. 0,75%/1%); davon LNK in lfd. Lohnverrechnung!

- **KFZ und Privatnutzung**
  - **Beim (selbständigen) GmbH-Geschäftsführer:**
    - **Variante 2 - Modell „tatsächliche Kosten“:**
      - Die belegmäßig nachgewiesenen Kosten werden im tatsächlichen Ausmaß der Privatnutzung ermittelt
      - Diese Basis wird der Kommunalsteuer, dem Dienstgeberbeitrag und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag unterworfen
      - Unbedingt Fahrtenbuch führen!
  - **Beispiel (Privatnutzung KFZ durch GmbH-GF):**
    - Anschaffungskosten Euro 34.000,-, SB 1,5%
    - Laufende Kosten Euro 4.000,-
    - Privatnutzung iHv 20%

- **KFZ und Privatnutzung**
  - **Lösung Variante 1 - Modell „Sachbezug“**
    - Euro 6.120,- (=  $34000 * 1,5\% * 12$  Monate)
    - **Sachbezug Euro 6.120,-**
  - **Lösung Variante 2 – Modell „tatsächliche Kosten“**
    - AfA PKW Euro 4.250,- (=  $34000 / 8$ )
    - Davon Privatanteil Euro 850,- (=  $4250 * 20\%$ )
    - Privatanteil Betriebskosten Euro 800,- (=  $4000 * 20\%$ )
    - **Privatanteil gesamt Euro 1.650,-**
  - **Differenz – Mögliche Steuerersparnis**
    - Differenz: Euro 4.470,- (=  $6120 - 1650$ )
    - Steuerersparnis (bei 50% ESt): Euro 2.235,- (=  $4470 * 50\%$ )
    - Variante 2 – Modell „tatsächliche Kosten“ in diesem Fall vorteilhafter!

## ■ **Elektro-KFZ**

### ■ **Investitionsprämie**

- kann für zwischen 1. August 2020 und 31. Mai 2021 bestellte Elektrofahrzeuge beantragt werden; Einreichung des Antrages auf IP bis 28. Februar 2021!
- Höhe der Prämie: 14% - ab Anschaffungskosten von Euro 60.000,- 7%
- bei gebrauchten Elektro-KFZ gilt der ursprüngliche Anschaffungspreis
- die Prämie ist steuerfrei! Also keine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage der AfA; IP nicht möglich bei Leasing.

### ■ **Möglichkeit der degressiven AfA**

- für Anschaffungen ab 1. Juli 2020, UNGEBRAUCHT!
- mit jährlich 30% des Restbuchwertes – in den ersten Jahren höhere AfA-Beträge
- vgl. lineare AfA: 12,5% (8 Jahre) von den Anschaffungskosten (diese werden gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt); die 8-jährige Nutzungsdauer gilt wie für PKW mit Verbrennungsmotoren auch für Elektro-KFZ (PKW)!

## ■ Elektro-KFZ

### ■ Möglichkeit der degressiven AfA

- PKW mit Anschaffungskosten von Euro 30.000,-  
Lineare AfA: Euro 30.000,- / 8 Jahre = Euro 3.750,- jährlich  
Degressive AfA: Euro 30.000,- \* 30 % = Euro 9.000,- im 1. Jahr,  
Euro 6.300,- im 2. Jahr (= Buchwert Euro 21.000,- \* 30%), Euro 4.410,- im 3.  
Jahr  
(= Buchwert Euro 14.700,- \* 30%) usw.
- Anschaffungsobergrenze (sog. „Luxustangente“) immer (egal welche Methode der AfA gewählt wird) Euro 40.000,- - Bruttogrenze bei Elektro-KFZ! Somit Nettogrenze Euro 33.333,33 für AfA. Gilt auch für Leasing!

- **Elektro-KFZ**
  - **Voller Vorsteuerabzug**
    - bei Bruttoanschaffungskosten bis zu Euro 40.000,-
    - bis Euro 80.000,- ebenfalls voller Abzug, allerdings ist dann Eigenverbrauchsversteuerung für den die Grenze von Euro 40.000,- Betrag durchzuführen
    - kein Vorsteuerabzug bei Anschaffungskosten über Euro 80.000,-
  - **Kein Sachbezug**
    - für Dienstnehmer und Geschäftsführer (selbständig u. nichtselbständig)
    - somit Ersparnis SV-Beiträge und Lohnsteuer für Mitarbeiter
    - keine Lohnnebenkosten für das Unternehmen
  - **Jedoch Privatanteil**
    - Für Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften, GesbRs
    - 20% Umsatzsteuer vom Privatanteil
  - **Keine NOVA u. motorbezogene Versicherungssteuer**



- **Elektro-KFZ**

- **E-Förderungen**

- Für Elektro-KFZ, Ladestationen
    - Bund, Länder, uU auch auf Gemeindeebene
    - Beim Autohändler nachfragen!
    - [https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_wohnen\\_und\\_umwelt/elektroautos\\_und\\_e\\_mobilitaet/Seite.4320020.html#:~:text=F%C3%B6rderungen%20beim%20Kauf%20von%20Privatfahrzeugen&text=Der%20Kauf%20eines%20Elektro%2D%20Pkw,mit%20insgesamt%205.000%20Euro%20gef%C3%B6rdert.&text=F%C3%BCr%20Wallboxen%2FHeimladestationen%20in%20Mehrparteienh%C3%A4usern, die%20F%C3%B6rderung%20sogar%201.800%20Euro.](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/elektroautos_und_e_mobilitaet/Seite.4320020.html#:~:text=F%C3%B6rderungen%20beim%20Kauf%20von%20Privatfahrzeugen&text=Der%20Kauf%20eines%20Elektro%2D%20Pkw,mit%20insgesamt%205.000%20Euro%20gef%C3%B6rdert.&text=F%C3%BCr%20Wallboxen%2FHeimladestationen%20in%20Mehrparteienh%C3%A4usern, die%20F%C3%B6rderung%20sogar%201.800%20Euro.)
    - [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) (Kommunalkredit)

## ■ NoVA-Erhöhung ab 01.07.2021

### *Kurze Zusammenfassung zu den NoVA-Änderungen (Auszug)*

- Sämtliche neue Regelungen grundsätzlich ab 1. Juli 2021 anwendbar. Jedoch Sonderregelung für Kaufverträge: Auf Fahrzeuge, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 1. Juni 2021 abgeschlossen wurde und deren Lieferung gemäß oder deren innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß vor dem 1. November 2021 erfolgt, kann die bis zum 30. Juni 2021 geltende Rechtslage angewendet werden.
- Ausweitung der NoVA auf KFZ zur Personen und Güterbeförderung bis 3,5t. Zukünftig ist die Fahrzeugklasse N1 von der NoVA umfasst (insb. Kastenwagen, Pick-ups, Kleintransporter), sofern diese fossil angetrieben werden
- Anhebung Höchststeuersatz für Krafträder (Fahrzeugklasse L) von 20% auf 30%

## ■ NoVA-Erhöhung ab 01.07.2021

### *Kurze Zusammenfassung zu den NoVA-Änderungen (Auszug)*

- Steuererhöhung für PKW (Fahrzeugklasse M1), sofern diese fossil angetrieben werden
  - Anhebung Höchststeuersatz von 32% auf 50% (2021) und dann jährlich stufenweise auf 60%, 70%, 80%
  - stärkere Senkung des jährlichen Abzugsbetrages (115g) jetzt um 5g/km statt wie vorher 3g/km pro Jahr
  - Absenkung der Malusgrenze von 275g auf 200g/km (2021) und dann jährlich stufenweise bis 155g/km
  - Malusbetrag steigt von derzeit 40 Euro je g/km auf 50 Euro je g/km (2021) und dann jährlich stufenweise auf 80 Euro je g/km

- **NoVA-Erhöhung ab 01.07.2021**

### ***Kurze Zusammenfassung zu den NoVA-Änderungen (Auszug)***

- Sonstiges:
  - Tageszulassungen sind zukünftig für die ersten 3 Monate von der NoVA befreit (NoVA fällt daher erst bei tatsächlichem Verkauf bzw. nach 3 Monaten an)
  - Steuerbefreiung für Fahrzeuge für behinderte Personen: Bisher Beweislast und Evidenz größtenteils bei Fahrzeughandel. Zukünftig Umstellung Systematik auf behördliche Bescheinigung innerhalb von 2 Wochen

#### **NoVA-Proberechner WK OÖ:**

<https://www.wko.at/branchen/ooe/Fahrzeughandel/Rechtliches/Steuerrecht--NOVA/NoVA-Berechnungstool.html>

■ **NoVA-Erhöhung ab 01.07.2021, Quelle: WK OÖ, Gremium Fahrzeughandel**

**WIE SIND DIE AUSWIRKUNGEN?**

NoVA anhand von Beispielen		NoVA Belastung in % des Nettopreises: (zusammengesetzt aus NoVA %, Malusbetrag, Abzugsbetrag 350 €)				
		1. Jänner 2020	1. Juli 2021	1. Jänner 2022	1. Jänner 2023	1. Jänner 2024
L	Touring 100 kW / 110 CO <sub>2</sub>	14,0%	14,0%	14,0%	14,0%	14,0%
	Enduro 82 kW / 138 CO <sub>2</sub>	20,0%	21,0%	21,0%	21,0%	21,0%
M1	Kompaktwagen 110 kW / 152 CO <sub>2</sub>	6,6%	6,6%	7,6%	8,6%	9,6%
	SUV 100 kW / 173 CO <sub>2</sub>	10,8%	10,8%	11,8%	13,5%	18,7%
	Minivan: 110 kW / 208 CO <sub>2</sub>	18,0%	19,1%	23,0%	27,8%	33,4%
N1	Kastenwagen 130 kW / 201 CO <sub>2</sub>	0,0%	5,9%	6,9%	7,9%	8,9%
	Kastenwagen 110 kW / 229 CO <sub>2</sub>	0,0%	12,0%	13,0%	15,2%	19,8%
	Kastenwagen 130 kW / 252 CO <sub>2</sub>	0,0%	15,9%	19,5%	24,1%	29,6%
	Pritschenwagen 125 kW / 262 CO <sub>2</sub>	0,0%	19,3%	23,2%	27,9%	33,5%

Die exemplarische NoVA Belastung in der Tabelle soll als Orientierung für Kaufentscheidungen dienen. Die Tabelle basiert auf realen Listenpreisen und CO<sub>2</sub> Emissionen, die Prozentwerte beinhalten den NoVA Prozentsatz (ganzzahlig gerundet), Malusaufschläge und den 350 € Abzugsposten. (Anmerkung: durch Malusaufschläge hängen ausgewiesene %-Werte vom Nettopreis ab)



- **NoVA-Erhöhung ab 01.07.2021**

## **WAS SOLLTE MAN TUN?**

- Sämtliche neue Regelungen sind grundsätzlich ab 1. Juli 2021 anwendbar.
- Jedoch gibt es eine Übergangsfrist: Auf Fahrzeuge, für die ein unwiderruflicher schriftlicher **Kaufvertrag vor dem 1. Juni 2021 abgeschlossen wurde und deren Lieferung gemäß oder deren innergemeinschaftlicher Erwerb vor dem 1. November 2021 erfolgt**, kann die bis zum 30. Juni 2021 geltende Rechtslage angewendet werden.

**→ Unbedingt die Kaufverträge noch vor dem 1. Juni 2021 abschließen!**

- **Fahren mit ausländischem Kennzeichen**
  - Es gilt die sog. „**Standortvermutung**“ (§ 82 Abs. 8 KFG):
    - Für Fahrzeuge, die im Inland von Personen mit **Hauptwohnsitz** im Inland **verwendet** werden, gilt bis zum Gegenbeweis, dass diese Fahrzeuge einen Standort im Inland haben und daher hier zuzulassen sind.  
Die Zulassung hat **innerhalb eines Monats** zu erfolgen.
    - **Fahrzeuge ohne dauerndem Standort in Österreich:**
      - Fahren mit ausländischem Kennzeichen ein Jahr ab Einbringung in das Bundesgebiet zulässig, wobei **mit jeder Verbringung ins Ausland die Frist neu zu laufen beginnt**; zB Touristen, Grenzgänger mit ausländischem Hauptwohnsitz, internationaler Güterverkehr

- **Fahren mit ausländischem Kennzeichen**
  - **Fahrzeuge mit dauerndem Standort in Österreich:**
    - Verwendung während **eines Monats nach der Einbringung** ins Inland **zulässig**, danach im Inland zuzulassen, wenn Zulassung innerhalb des ersten Monats nach der Einbringung nicht möglich ist, Verlängerung der Frist um ein weiteres Monat
    - **Grenzübertritt unterbricht die Ein-Monats-Frist nicht**, die Frist fängt daher nicht neu zu laufen an



- **Fahren mit ausländischem Kennzeichen**
  - **Klarstellungen:**
    - „**Verwender**“ ist der rechtmäßige Besitzer (zB auch der Entleiher, Mieter oder Leasingnehmer)
    - „**Hauptwohnsitz**“: Im Zweifel gilt der Mittelpunkt der Lebensinteressen (zB Familie)
    - **Steuerpflicht** entsteht mit **Einbringung** in das Inland

- **Fahren mit ausländischem Kennzeichen**
  - **Fahrzeugüberlassung – Grundsatz:**
    - **Fahrzeugüberlassung** an einen inländischen Dienstnehmer (Arbeitnehmer ohne Organfunktion) eines ausländischen Unternehmens, das keine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland hat, ist **zulässig**
      - wenn regelmäßig zum ausländischen Betrieb gefahren werden muss
      - und das Fahrzeug für betriebliche Zwecke im Inland verwendet wird
      - wobei die Duldung der Privatnutzung unerheblich ist

- **Fahren mit ausländischem Kennzeichen**
  - **Fahrzeugüberlassung – Abgrenzungskriterien:**
    - Fahrzeug muss für **dienstliche Tätigkeiten im Inland notwendig** sein
    - Nicht nur für Fahrtstrecke inländischer Wohnort zur ausländischen Betriebsstätte (in diesem Fall Standort im Inland)
    - Keine uneingeschränkte Verwendung (zB Geschäftsführer)
    - Bei persönlicher Beziehung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer strenger Maßstab des Fremdvergleichs (zB Fahrzeugtype)

- **Fahren mit ausländischem Kennzeichen**
  - **Fahrzeugüberlassung – Rechtsprechung:**
    - Bei Fahrzeugen im ausländischen Betriebsvermögen und **weitaus überwiegender Verwendung im Ausland** ist Fahren mit ausländischem Kennzeichen erlaubt, auch wenn Hauptwohnsitz im Inland ist (vgl VwGH 2008/15/0276 vom 28. Oktober 2009)
    - Fahrzeugüberlassung einer ausländischen Gesellschaft an einen im Inland wohnenden geschäftsführenden Gesellschafter (kann uneingeschränkt über das Fahrzeug verfügen) ist hingegen nicht zulässig (vgl VwGH 2009/16/0107 (vormals 2008/15/0194) vom 27. Jänner 2010)

- **Fahren mit ausländischem Kennzeichen**
  - **Fahrzeugüberlassung – Rechtsprechung:**
    - Inländischer GmbH-Geschäftsführer verwendet Auto, das auf GmbH-Tochter in Deutschland zugelassen ist; NoVA kann der inländischen GmbH (Mutter) vorgeschrieben werden (vgl VwGH 2009/16/0107 (vormals 2008/15/0194) vom 27. Jänner 2010)
    - Dem Geschäftsführer einer ausländischen GmbH, der überwiegend im Ausland tätig ist, seinen Hauptwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) aber im Inland hat, kann die NoVA vorgeschrieben werden, wenn Fahrtenbuch völlig unglaubwürdig ist (vgl VwGH 2009/16/0212 vom 24. November 2011)

**DANKE für Ihre Aufmerksamkeit!**

## Mag.(FH) Klaus Pammer

Steuerberater & Unternehmensberater  
LBG Burgenland Steuerberatung GmbH

Ruster Straße 12-16

7000 Eisenstadt

Tel: 02682/62195

E-Mail: [klaus.pammer@lbg.at](mailto:klaus.pammer@lbg.at)

<http://www.lbg.at>

